

BUNDESSATZUNG

UND

GESCHÄFTSORDNUNG

DER

KATHOLISCHEN

LANDJUGENDBEWEGUNG

DEUTSCHLANDS E.V.



Vorwort

Die vorliegende Bundessatzung der KLJB berücksichtigt alle Satzungsänderungen, die während der Bundesversammlung 2014 in Passau einstimmig beschlossen worden sind. Dem Beschluss sind neben einem ausgearbeiteten Antrag zahlreiche innerverbandlichen Diskussionen vorangegangen. Die geänderten Artikel gegenüber der vorherigen Fassung sind folgende:

Artikel 52 (Vorbehaltene Aufgaben)
Artikel 61 (Vorbehaltene Aufgaben)
Artikel 72 (Vorbehaltene Aufgaben)
Artikel 73 (Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht)
Artikel 74 (Zusammensetzung)
Artikel 76 (Wahlverfahren)
Artikel 77 (Amtszeit)
Artikel 79 (Misstrauensvotum)
Artikel 106 (Jahresrechnung)

Die neue Satzung stellt die Grundlage der Arbeit im Verband dar und hilft bei den Zielsetzungen und Entscheidungen auf allen Ebenen.

Rhöndorf, den 21. Juli 2014



Artur Jež
Bundesgeschäftsführer

Teil A	6
Abschnitt I: Name, Sitz und Mitgliedschaften	6
Artikel 1: (Name des Vereins)	6
Artikel 2: (Sitz des Vereins)	6
Artikel 3: (Rechtsfähigkeit).....	6
Artikel 4: (Mitglieder des Vereins)	6
Artikel 5: (Mitgliedschaften in anderen Organisationen).....	6
ABSCHNITT II: DIE LEITSÄTZE DER KLJB	6
Artikel 6: (Der Jugendliche in der KLJB)	6
Artikel 7: (Die KLJB als Gemeinschaft).....	6
Artikel 8: (Die KLJB in der Kirche).....	6
Artikel 9: (Die KLJB im ländlichen Raum)	6
ABSCHNITT III: GRUNDSATZAUSSAGEN	6
Artikel 10: (Zielgruppe).....	6
Artikel 11: (Richtziel/Definition der KLJB-Gruppe).....	7
Artikel 12: (Grundsätze des Handelns)	7
Artikel 13: (Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz).....	7
Artikel 14: (Vertretungsfunktion)	7
Artikel 15: (Parität).....	7
ABSCHNITT IV: ZEICHEN UND EINRICHTUNGEN	7
Artikel 16: (Zeichen der KLJB/Patron der KLJB)	7
Artikel 17: (Einrichtungen).....	7
ABSCHNITT V: DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB	8
Artikel 18: (Voraussetzungen für die Aufnahme).....	8
Artikel 19: (Aufnahmeverfahren/korporative Mitgliedschaft).....	8
Artikel 20: (Erlöschen der Mitgliedschaft)	8
Artikel 21: (Mitgliedschaftsrechte)	8
Artikel 22: (Schutz der Mitgliedschaftsrechte).....	8
Artikel 23: (Mitgliedschaftspflichten)	9
Artikel 24: (Einzelmithliedschaft in übergeordneten Gebietsverbänden)	9
Artikel 25: (Kinderstufenarbeit).....	9
ABSCHNITT VI: DIE VERFASSUNG DER GEBIETSVERBÄNDE	9
Artikel 26: (Gliederung des Bundesverbandes/Aufbau der KLJB)	9
Artikel 27: (Verfassungsgrundsätze).....	9
Artikel 28: (Verfassungsstruktur).....	9
Artikel 29: (Funktionale Autonomie)	10
Artikel 30: (Aufgabe der Gruppe).....	10
Artikel 31: (Subsidiaritätsprinzip).....	10
Artikel 32: (Funktion des Bundesverbandes)	10
Artikel 33: (Haftung des Bundesverbandes).....	10
Artikel 34: (Zutrittsrecht/beratende Mitgliedschaft)	10
Artikel 35: (Satzungsautonomie).....	10
Artikel 36: (Zustimmungsrecht zu Satzungen)	11

ABSCHNITT VII: AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND AUFLÖSUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN..... I I

Artikel 37: (Austritt von Gebietsverbänden).....	11
Artikel 38: (Ausschluss von Gebietsverbänden)	11
Artikel 39: (Vermögensanfall bei Auflösung).....	11

ABSCHNITT VIII: GRUNDSÄTZE FÜR ARBEITSWEISE UND LEITUNGSSTIL I I

Artikel 40: (Grundsätze).....	11
Artikel 41: (Verantwortlichkeit des Vorstandes).....	12
Artikel 42: (Definition von Hauptberuflichkeit und Hauptamtlichkeit).....	12
Artikel 43: (Status der geistlichen Verbandsleitung)	12
Artikel 44: (Status der Hauptberuflichen und Hauptamtlichen)	12
Artikel 45: (Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder).....	12
Artikel 46: (Vorsitz in Organen)	12

Teil B I 2

ABSCHNITT IX: GRUNDSÄTZE FÜR BESCHLUSSFASSUNG UND BESCHLUSSVOLLZIEHUNG ... I 2

Artikel 47: (Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen)	12
Artikel 48: (Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen).....	13
Artikel 49: (Minderjährigenrecht)	13
Artikel 50: (Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung).....	13

Teil C I 3

ABSCHNITT X: DIE BUNDESVERSAMMLUNG..... I 3

Artikel 51: (Allgemeine Funktionsbeschreibung)	13
Artikel 52: (Vorbehaltene Aufgaben).....	13
Artikel 53: (Übertragbare Aufgaben).....	13
Artikel 54: (Zusammensetzung).....	14
Artikel 55: (Vorsitz/Geschäftsordnung/Protokoll)	14
Artikel 56: (Bundesarbeitskreise).....	14
Artikel 57: (Sitzungstermine, schriftliche Beschlussfassung).....	15
Artikel 58: (Einberufung)	15
Artikel 59: (Beschlussfähigkeit)	15

ABSCHNITT XI: DER BUNDESAUSSCHUSS I 5

Artikel 60: (Allgemeine Funktionsbeschreibung)	15
Artikel 61: (Vorbehaltene Aufgaben).....	15
Artikel 62: (Übertragbare Aufgaben).....	16
Artikel 63: (Haushalts- und Finanzkommission)	16
Artikel 64: (Auffang-Kompetenz).....	16
Artikel 65: (Zusammensetzung).....	16
Artikel 66: (Vorsitz/Geschäftsführung)	16
Artikel 67: (Einberufung)	16
Artikel 68: (Tagungstermine/Unterrichtung durch Bundesvorstand)	17
Artikel 69: (Beschlussfähigkeit)	17
Artikel 70: (Verweisungen).....	17

Abschnitt XII: Der Bundesvorstand..... I 7

Artikel 71: (Allgemeine Funktionsbeschreibung)	17
Artikel 72: (Vorbehaltene Aufgaben).....	17
Artikel 73: (Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht).....	17

Artikel 74: (Zusammensetzung).....	18
Artikel 75: (Wählbarkeitsvoraussetzungen).....	18
Artikel 76: (Wahlverfahren)	18
Artikel 77: (Amtszeit)	18
Artikel 78: (Entlastung)	18
Artikel 79: (Misstrauensvotum).....	18
Artikel 80: (Vertrauensfrage).....	19
Artikel 81: (Arbeitsweise/Vergütung)	19
Artikel 82: (Kommissionen)	19
Artikel 83: (Die Bundespastoralkommission)	19
Artikel 84: (Einberufung)	19
Artikel 85: (Vorschläge zur Tagesordnung)	19
Artikel 86: (Beschlussfassung)	19
ABSCHNITT XIII: DIE BUNDESSTELLE	20
Artikel 87: (Allgemeine Funktionsbeschreibung der Bundesstelle)	20
Artikel 88: (Zusammensetzung der Bundesstelle)	20
Artikel 89: (Dienstrecht).....	20
Artikel 90: (Die Bundesreferenten/Bundesreferentinnen).....	20
ABSCHNITT XIV: DIE BUNDESSCHIEDSSTELLE	20
Artikel 91: (Stellung der Bundesschiedsstelle)	20
Artikel 92: (Ordentlicher Rechtsweg)	20
Artikel 93: (Zuständigkeit)	20
Artikel 94: (Zusammensetzung).....	21
Artikel 95: (Inkompatibilität/Amtszeit/Wahlverfahren)	21
Artikel 96: (Verfahrensordnung).....	21
ABSCHNITT XV: ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT	21
Artikel 97: (Zweck des Vereins)	21
Artikel 98: (Gemeinnützigkeit).....	21
Artikel 99: (Gemeinnützige Haushaltsführung)	21
Artikel 100: (Ausgabenwirtschaft)	21
Artikel 101: (Auflösung des Bundesverbandes).....	22
ABSCHNITT XVI: DAS FINANZ- UND HAUSHALTSWESEN	22
Artikel 102: (Bundesbeitrag).....	22
Artikel 103: (Haushaltsplan)	22
Artikel 104: (Vorläufige Haushaltsführung).....	22
Artikel 105: (Zustimmungsvorbehalt des Bundesvorstandes)	22
Artikel 106: (Jahresrechnung).....	22
ABSCHNITT XVII: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	23
Artikel 107: (Auflösung des bisherigen nicht rechtsfähigen Bundesverbandes)	23
Artikel 108: (Anpassung der Diözesan- und Landessatzungen).....	23
Artikel 109: (Neue Erprobungsformen).....	23
Artikel 110: (Änderungen der Bundessatzung).....	23
Artikel 111: (Geschäftsjahr)	23
Artikel 112: (Inkrafttreten).....	23

TEIL A

ABSCHNITT I: NAME, SITZ UND MITGLIEDSCHAFTEN

Artikel 1: (Name des Vereins)

Der Verein führt den Namen "Katholische Landjugendbewegung Deutschlands" (Kurzfassung: KLJB Deutschlands). Im Folgenden wird die Bezeichnung "Bundesverband" verwendet.

Artikel 2: (Sitz des Vereins)

Der Bundesverband hat seinen Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf.

Artikel 3: (Rechtsfähigkeit)

Der Bundesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

Artikel 4: (Mitglieder des Vereins)

- (1) Mitglieder des Vereins sind die Landesverbände der KLJB und die Diözesanverbände der KLJB in ihrer Eigenschaft als rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Vereine.
- (2) Der Wirkungskreis von Landesverbänden ist das Bundesland, von Diözesanverbänden die Diözese.
- (3) Die KLJB im Officialatsbezirk Oldenburg gilt als Diözesanverband im Sinne der Bundessatzung.

Artikel 5: (Mitgliedschaften in anderen Organisationen)

- (1) Der Bundesverband ist Mitglied im Mouvement International de la Jeunesse Agricole et Rurale Catholique (MIJARC)
- (2) Er ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).
- (3) Der Bundesverband kann die Mitgliedschaft in weiteren Verbänden, Organisationen und Einrichtungen erwerben.

ABSCHNITT II: DIE LEITSÄTZE DER KLJB

Artikel 6: (Der Jugendliche in der KLJB)

In der KLJB versuchen junge Menschen, miteinander das rechte Verhältnis zu sich selbst, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.

Artikel 7: (Die KLJB als Gemeinschaft)

Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.

Artikel 8: (Die KLJB in der Kirche)

Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde auf dem Lande. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

Artikel 9: (Die KLJB im ländlichen Raum)

Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.

ABSCHNITT III: GRUNDSATZAUSSAGEN

Artikel 10: (Zielgruppe)

- (1) Die KLJB wendet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorwiegend im ländlichen Raum.
- (2) Ihre besondere Aufmerksamkeit gilt den jungen Menschen, die in landwirtschaftlichen Berufen tätig sind.

Artikel 11: (Richtziel/Definition der KLJB-Gruppe)

(1) Die KLJB ist eine Bewegung, die durch die außerschulische Bildungsarbeit in der Gruppe zur Selbstfindung und Selbstverwirklichung junger Menschen ihren Beitrag leistet.

(2) Die KLJB-Gruppe ist ein freiwilliger Zusammenschluss junger Menschen, die im Geiste des Evangeliums ihre Ziele selbst bestimmen, an den Entscheidungen des Verbandes je nach ihrer Rolle partizipieren und in ständiger Reflexion ihrer Arbeit einen sozialen Lernprozess unternehmen, der auf die Entwicklung eines politischen Bewusstseins und die Aktivierung des Einzelnen gerichtet ist.

Artikel 12: (Grundsätze des Handelns)

(1) Ausgangslage der KLJB-Arbeit ist der junge Mensch und seine konkrete Situation.

(2) Zielpunkt der KLJB-Arbeit ist das erfüllte Menschsein in der Hoffnung auf die Verwirklichung des Reiches Gottes.

(3) Orientierung für die KLJB-Arbeit ist das Wort und Wirken Jesu Christi, das von der Kirche geglaubt und verkündet wird.

(4) Medium der KLJB-Arbeit ist die Gemeinschaft innerhalb der Gruppe und der Gruppen untereinander.

(5) Voraussetzungen für die KLJB-Arbeit sind das gegenseitige Sich-Annehmen, Offenheit, partnerschaftliches Verhalten und Vertrauen.

Artikel 13: (Pädagogisch-politischer Arbeitsansatz)

Die KLJB gibt sich den Auftrag,

1. dem jungen Menschen seine Lebenssituation in ihren gesellschaftlichen Beziehungen bewusst zu machen;

2. ihn zu befähigen, diese Situation in Orientierung an der christlichen Botschaft zu bewerten und zu beurteilen;

3. ihn zu befähigen, daraus Konsequenzen für sein persönliches Verhalten zu ziehen und Ziele für gesellschaftliche Veränderungen zu entwickeln;

4. und ihm ermöglichen, diese Konsequenzen und Ziele in Solidarität mit Gleichgesinnten zu verwirklichen.

Artikel 14: (Vertretungsfunktion)

Die KLJB stellt sich die Aufgabe, die Interessen der Landjugend und des ländlichen Raumes in der Öffentlichkeit zu vertreten und Einfluss zu nehmen auf die Entwicklung des ländlichen Raumes und der Gesellschaft im kirchlichen, staatlichen, kulturellen, gesellschaftspolitischen und sozialcaritativen Bereich.

Artikel 15: (Parität)

In der KLJB arbeiten Frauen und Männer auf allen Ebenen gleichberechtigt zusammen. Dies kommt sowohl in der Pädagogik wie in den Strukturen der KLJB zum Ausdruck.

ABSCHNITT IV: ZEICHEN UND EINRICHTUNGEN

Artikel 16: (Zeichen der KLJB/Patron der KLJB)

(1) Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Symbol.

(2) Patron der KLJB ist der hl. Bruder Klaus von der Flüe.

Artikel 17: (Einrichtungen)

(1) Der Bundesverband ist ideeller Träger und wirtschaftlicher Gesellschafter der Landjugendverlag GmbH.

(2) Der Bundesverband ist ideeller Träger der Stiftung Junges Land.

(3) Der Bundesverband ist ideeller Träger der Akademie der Katholischen Landjugend e.V.

ABSCHNITT V: DIE MITGLIEDSCHAFT IN DER KLJB

Artikel 18: (Voraussetzungen für die Aufnahme)

Mitglied einer KLJB-Gruppe können Jugendliche ab dem vollendeten 14. Lebensjahr und junge Erwachsene werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben der Gruppe teilnehmen und die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen.

Artikel 19: (Aufnahmeverfahren/korporative Mitgliedschaft)

- (1) Über die Aufnahme von Gruppenmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe.
- (2) Durch die Mitgliedschaft in einer KLJB-Gruppe wird eine zusätzliche Mitgliedschaft in vorgeordneten Gebietsverbänden nicht begründet.

Artikel 20: (Erlöschen der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft in der KLJB-Gruppe erlischt durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss.
- (2) Der Gruppenvorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Der Beschluss auf Streichung kann nicht angefochten werden.
- (3) Der Ausschluss aus der KLJB-Gruppe kann erfolgen, wenn in der Person des Mitglieds ein schwerwiegender Grund vorliegt.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - a) vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses,
 - b) grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung der Gruppe. Gegen den Ausschluss kann vom Gruppenmitglied innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Diözesanvorstand, gegen den Ausschluss von Amtsträgern der Regional-, Diözesan- und Landesverbände beim Bundesvorstand erhoben werden. Gegen die Entscheidung des Diözesan- oder Bundesvorstandes kann vom Betroffenen und der Gruppe innerhalb von vier Wochen eine weitere Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Gegen den Ausschluss von Mitgliedern des Bundesvorstandes kann unmittelbar Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 91 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.
- (5) Wird von der Beschwerde bzw. von der weiteren Beschwerde Gebrauch gemacht, so ruhen bis zur rechtskräftigen Entscheidung sämtliche Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
- (6) Der Betroffene und seine Gruppe sind von allen zuständigen Organen zu hören.
- (7) Nach Entscheidung der Bundesschiedsstelle ist der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten eröffnet (Artikel 92).

Artikel 21: (Mitgliedschaftsrechte)

- (1) Jedes Gruppenmitglied ist berechtigt, an der Meinungs- und Willensbildung der Gruppe durch Ausübung des Rede-, Antrags- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
- (2) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gruppe teilzunehmen. Dies gilt auch für Veranstaltungen vorgeordneter Gebietsverbände, soweit diese für Gruppenmitglieder offen sind.
- (3) Jedes Gruppenmitglied hat das Recht, Vorteile und Einrichtungen, welche die Gruppe oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
- (4) Jedes Gruppenmitglied hat einen Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder. Sonderrechte innerhalb der Gruppe sind unzulässig.

Artikel 22: (Schutz der Mitgliedschaftsrechte)

- (1) Jedes KLJB-Mitglied kann, wenn es sich von einem KLJB-Organ in seinen Mitgliedschaftsrechten verletzt fühlt, innerhalb von vier Wochen den Diözesanvorstand um Vermittlung oder Entscheidung ersuchen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Diözesanvorstandes kann innerhalb von vier Wochen von den Betroffenen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 91 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.

Artikel 23: (Mitgliedschaftspflichten)

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
- (3) Die Gruppenmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung der Gruppe festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der von den Gruppen an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesanversammlung.

Artikel 24: (Einzelmitgliedschaft in übergeordneten Gebietsverbänden)

- (1) KLJB-Mitglieder gehören in der Regel einer Ortsgruppe an. In Sonderfällen ist auch eine Einzelmitgliedschaft im Diözesan- oder Landesverband möglich. Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der jeweilige Vorstand.
- (2) Diese Form der Mitgliedschaft kann insbesondere von Mitgliedern ohne feste Ortsbindung in Anspruch genommen werden, die aufgrund spezieller inhaltlicher Interessen oder aufgrund eines Amtes auf der jeweiligen Verbandsebene mitarbeiten. Einzelmitglieder werden auf Wunsch den jeweiligen nachgeordneten Gebietsverbänden zugeordnet.

Artikel 25: (Kinderstufenarbeit)

- (1) Diözesanverbände können durch ihre Satzung eine Mitgliedschaft für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 14. Lebensjahr einrichten. Dabei müssen die Bestimmungen der Artikel 19 bis 24 entsprechend Anwendung finden.
- (2) Eine Einschränkung des Stimmrechts gemäß Art. 21, Abs. 1 durch die jeweilige Diözesansatzung ist zulässig. Jedoch muss diese in solchen Fällen eine andere geeignete Form der Mitbestimmung für diese Mitglieder sicherstellen.
- (3) Das Teilnahmerecht gemäß Art. 21, Abs. 2 ist auf solche Veranstaltungen beschränkt, die für diese Mitglieder geöffnet sind.

ABSCHNITT VI: DIE VERFASSUNG DER GEBIETSVERBÄNDE

Artikel 26: (Gliederung des Bundesverbandes/Aufbau der KLJB)

- (1) Der Bundesverband gliedert sich in Landes- und Diözesanverbände.
- (2) Mitglieder der Landesverbände sind die Diözesanverbände.
- (3) Mitglieder der Diözesanverbände sind die Gebietsverbände der mittleren Ebene.
- (4) Mitglieder der Gebietsverbände der mittleren Ebene sind die KLJB-Gruppen, die sich auf örtlicher oder überörtlicher Ebene gebildet haben.
- (5) Die Diözesansatzung trifft eine Rahmenregelung über die Verfassung und Existenz der jeweiligen mittleren Ebene. Sie bestimmt insbesondere die Zuordnung zur staatlichen oder kirchlichen Gebietseinteilung. Errichtet die Diözesansatzung keine mittlere Ebene, sind die KLJB-Gruppen unmittelbar Mitglied des Diözesanverbandes.

Artikel 27: (Verfassungsgrundsätze)

Die Verfassung der Gebietsverbände muss den folgenden Grundsätzen entsprechen:

1. Grundsatz der demokratischen Willensbildung und Entscheidungsfindung;
2. Grundsatz der partnerschaftlichen Zusammenarbeit;
3. Grundsatz der Bindung der Organe an Satzungen und Beschlüsse;
4. Grundsatz der Funktionstrennung;
5. Grundsatz der Verantwortlichkeit der vollziehenden gegenüber den beschlussfassenden Organen.

Artikel 28: (Verfassungsstruktur)

- (1) Die Gebietsverbände der KLJB müssen mindestens ein beschlussfassendes und ein vollziehendes Organ haben. Weitere Organe können eingerichtet werden.

- (2) Das oberste beschlussfassende Organ führt die Bezeichnung "Versammlung"; ein gegebenenfalls zweites beschlussfassendes Organ führt die Bezeichnung "Ausschuss".
(3) Das vollziehende Organ führt die Bezeichnung "Vorstand".

Artikel 29: (Funktionale Autonomie)

Die KLJB-Gruppen und die Gebietsverbände der mittleren Ebene der KLJB sind im Rahmen ihres durch Satzung vorgeordneter Gebietsverbände begrenzten Wirkungskreises autonom. Sie haben das Recht, alle Angelegenheiten ihrer Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln. Dazu gehören mindestens die Beschlussfassung über die eigene Satzung, die Zugehörigkeit zum vorgeordneten Gebietsverband, die Selbstauflösung, die Erhebung eines Mitgliedsbeitrages sowie die Wahl des eigenen Vorstandes und die Finanzhoheit.

Artikel 30: (Aufgabe der Gruppe)

Die Erfüllung der KLJB-Aufgaben ist Sache der Gruppen, soweit die Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände keine andere Regelung treffen oder zulassen.

Artikel 31: (Subsidiaritätsprinzip)

- (1) Jeder Gebietsverband nimmt einerseits solche Aufgaben wahr, die ihm aufgrund seiner gebietsmäßigen Zuordnung und seiner funktionalen Stellung zu anderen Gebietsverbänden zukommen (originäre Aufgaben), und andererseits solche Aufgaben, zu deren Erfüllung andere vor- und nachgeordnete Gebietsverbände nicht oder nur unzureichend in der Lage sind (subsidiäre Aufgaben).
(2) Er koordiniert die Tätigkeit der nachgeordneten Gebietsverbände.

Artikel 32: (Funktion des Bundesverbandes)

Der Bundesverband nimmt folgende originäre Aufgaben wahr:

1. Schulung und Weiterbildung der Diözesan- und Landesvorstände;
2. Organisation des Erfahrungsaustausches und der gegenseitigen Information unter den Diözesan- und Landesvorständen;
3. Reflexion der Diözesan- und Landesarbeit durch Beratung, Anregung und Impulsgebung;
4. Interessenvertretung gegenüber der Deutschen Bischofskonferenz und der Bundesrepublik Deutschland;
5. Kontakte zu anderen Organisationen und Einrichtungen auf Bundesebene und internationaler Ebene;
6. Praxisbegleitung und -anleitung der KLJB-Referenten/Referentinnen und geistlichen Verbandsleiter/innen;
7. Festlegung der pädagogischen und politischen Grundsatzprogrammatik der KLJB.

Artikel 33: (Haftung des Bundesverbandes)

Der Bundesverband haftet nur dann für Handlungen der nachgeordneten Gebietsverbände, wenn diese im Auftrag des Bundesverbandes tätig werden.

Artikel 34: (Zutrittsrecht/beratende Mitgliedschaft)

- (1) Die Vorstände der Gebietsverbände haben Zutritt zu allen Sitzungen der beschlussfassenden Organe der nachgeordneten Gebietsverbände.
(2) Sie sind beratende Mitglieder der beschlussfassenden Organe des unmittelbaren nachgeordneten Gebietsverbandes und haben als solche Rede- und Antragsrecht.

Artikel 35: (Satzungsautonomie)

Die Gebietsverbände der KLJB können sich Satzungen geben. Ihre Satzungen dürfen nicht den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände widersprechen. Sie müssen ausdrücklich die Mitgliedschaft im vorgeordneten Gebietsverband aussprechen und dessen Satzung sowie die Bundessatzung als verbindlich anerkennen.

Artikel 36: (Zustimmungsrecht zu Satzungen)

(1) Die Satzungen der Landes- und Diözesanverbände bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bundesvorstandes. Satzungen der Gruppen und Gebietsverbände der mittleren Ebene bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Die Diözesanverbände können im Rahmen der Diözesansatzung das Zustimmungsrecht für Satzungen der Gruppen den Gebietsverbänden der mittleren Ebene übertragen.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, soweit die Satzung den Satzungen der vorgeordneten Gebietsverbände nicht widerspricht.

(3) Gegen die Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 91 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.

ABSCHNITT VII: AUSTRITT, AUSSCHLUSS UND AUFLÖSUNG VON GEBIETSVERBÄNDEN

Artikel 37: (Austritt von Gebietsverbänden)

(1) Die Gebietsverbände der KLJB können ihren Austritt aus dem vorgeordneten Gebietsverband erklären. Der Austritt wird gleichzeitig gegenüber den Mitgliedern des austretenden Gebietsverbandes wirksam.

(2) Der Austritt wird erst zum Schluss des Kalenderjahres wirksam.

Artikel 38: (Ausschluss von Gebietsverbänden)

(1) Die Gebietsverbände der KLJB können durch die vorgeordneten Gebietsverbände ausgeschlossen werden, sofern der auszuschließende Gebietsverband eine der Voraussetzungen des Artikels 20 Absatz 3 erfüllt.

(2) Der Ausschlussbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des obersten beschlussfassenden Organs, mindestens der Mehrheit der Mitglieder. Er wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

(3) Jeder Gebietsverband kann beschließen, dass die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten eines nachgeordneten Verbandes ganz oder teilweise vorläufig ruhen. Der nachgeordnete Gebietsverband ist vor der Beschlussfassung zu hören. Der Beschluss, welcher der Zweidrittelmehrheit bedarf, tritt spätestens nach Ablauf eines Jahres außer Kraft.

(4) Gegen Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 kann innerhalb von vier Wochen vom betroffenen Gebietsverband Beschwerde bei der Bundesschiedsstelle erhoben werden. Artikel 91 Abs. 4 findet insofern keine Anwendung.

(5) Findet die satzungsgemäß vorgeschriebene Versammlung eines Gebietsverbandes zwei Jahre in Folge nicht statt, kann der Vorstand des vorgeordneten Gebietsverbandes beschließen, dass das Stimmrecht in den beschlussfassenden Organen der vorgeordneten Gebietsverbände ruht bis die Versammlung wieder stattgefunden hat.

Artikel 39: (Vermögensanfall bei Auflösung)

(1) Die Gebietsverbände der KLJB haben das Recht, ihre Auflösung zu beschließen.

(2) Bei Auflösung eines Gebietsverbandes fällt das Vermögen, soweit kein eigener Rechtsträger besteht, an den vorgeordneten Gebietsverband.

ABSCHNITT VIII: GRUNDSÄTZE FÜR ARBEITSWEISE UND LEITUNGSSTIL

Artikel 40: (Grundsätze)

(1) Die Leitung der Gebietsverbände wird in ständigem Bemühen um geistige und organisatorische Einheit durch beschlussfassende und vollziehende Organe ausgeübt.

(2) In der Leitung wirken Frauen und Männer gleichberechtigt zusammen. Leitungsverantwortung soll deshalb paritätisch von Frauen und Männern wahrgenommen werden.

(3) Im Dienst der Leitung wirken Laien/ Laiinnen und Priester sowie Ehrenamtliche und Hauptamtliche in partnerschaftlicher und vertrauensvoller Weise zusammen.

Artikel 41: (Verantwortlichkeit des Vorstandes)

Die Mitglieder der vollziehenden Organe sind unter Wahrung der besonderen Aufgaben einzelner in ihrer Gesamtheit für die Tätigkeit des Vorstandes verantwortlich.

Artikel 42: (Definition von Hauptberuflichkeit und Hauptamtlichkeit)

(1) Hauptberuflich im Sinne der Bundessatzung ist, wer von einem Gebietsverband der KLJB, dessen Rechtsträger oder von einer kirchlichen Behörde für Dienstleistungen in der KLJB voll oder zum Teil angestellt ist. Praktikanten/Praktikantinnen gelten nicht als Hauptberufliche.

(2) Hauptamtlich im Sinne der Bundessatzung ist, wer von einem Organ eines Gebietsverbandes der KLJB gewählt und von dem jeweiligen Gebietsverband, dessen Rechtsträger oder einer kirchlichen Behörde angestellt ist und für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält.

Artikel 43: (Status der geistlichen Verbandsleitung)

(1) Die ehren- und hauptamtlichen geistlichen Verbandsleiter/innen werden von den zuständigen KLJB-Organen gewählt bzw. berufen und erhalten nach den Bestimmungen des diözesanen Rechts die kirchenamtliche Beauftragung.

(2) Die auf diese Weise gewählten bzw. berufenen und beauftragten geistlichen Verbandsleiter/innen sind stimmberechtigte Vorstandsmitglieder.

(3) Die Aufgabe des geistlichen Verbandsleiters/ der geistlichen Verbandsleiterin kann mit Zustimmung des kirchlichen Amtes von einem Priester, einem Diakon oder einem Laien/einer Laiin mit theologisch-spirituelle Kompetenz wahrgenommen werden.

Artikel 44: (Status der Hauptberuflichen und Hauptamtlichen)

(1) Die von einem beschlussfassenden Organ für eine befristete Amtszeit gewählten Geschäftsführer/innen der Landes- und Diözesanverbände gehören dem Vorstand des Gebietsverbandes mit Stimmrecht an.

(2) Die Hauptberuflichen der Landes- und Diözesanverbände sowie der Gebietsverbände der mittleren Ebene können den beschlussfassenden Organen ihres Gebietsverbandes als beratende Mitglieder angehören.

(3) Die Hauptberuflichen arbeiten im Auftrag des für sie zuständigen Vorstandes. Der Vorstand übt die Fachaufsicht aus.

(4) Eine Ausübung eines Wahlamtes durch Hauptberufliche innerhalb desselben Gebietsverbandes ist unzulässig.

Artikel 45: (Aus- und Weiterbildung der Vorstandsmitglieder)

Die Vorstandsmitglieder nehmen im Interesse ihrer Aus- und Weiterbildung an Tagungen, Kursen und Schulungen der KLJB teil. Das Nähere regelt das Schulungskonzept des jeweiligen Gebietsverbandes.

Artikel 46: (Vorsitz in Organen)

Den Vorsitz in den Sitzungen der Organe führen die gewählten Vorstandsmitglieder, soweit die Sitzungen nichts anderes bestimmen.

TEIL B

ABSCHNITT IX: GRUNDSÄTZE FÜR BESCHLUSSFASSUNG UND BESCHLUSSVOLLZIEHUNG

Artikel 47: (Satzungsmäßigkeit von Beschlüssen)

Beschlüsse müssen nach den Regelungen der Satzung zustande kommen. Ihre Inhalte dürfen den Satzungen nicht widersprechen.

Artikel 48: (Vollziehende Organe/Bindungswirkung von Beschlüssen)

- (1) Beschlüsse werden vom Vorstand vollzogen, soweit sich nichts anderes aus Satzungen oder Beschlüssen ergibt.
- (2) Die vollziehenden Organe sind an die Beschlüsse der beschlussfassenden Organe gebunden.

Artikel 49: (Minderjährigenrecht)

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in Organen der KLJB durch gesetzliche Vertreter/innen der Minderjährigen ist unzulässig.

Artikel 50: (Verfahrensgrundsätze für die Beschlussfassung)

- (1) Soweit die Satzungen oder Geschäftsordnungen nichts anderes bestimmen, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung der relativen Mehrheit nicht berücksichtigt.
- (2) Mehrheit im Sinne der Bundessatzung ist die relative Mehrheit der von den Anwesenden abgegebenen gültigen Stimmen. Absolute Mehrheit im Sinne der Bundessatzung ist mehr als die Hälfte der von den Anwesenden abgegeben gültigen Stimmen. Mehrheit der Mitglieder im Sinne der Bundessatzung ist mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitgliederzahl.
- (3) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

TEIL C

ABSCHNITT X: DIE BUNDESVERSAMMLUNG

Artikel 51: (Allgemeine Funktionsbeschreibung)

- (1) Die Bundesversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Bundesverbandes. Sie trifft die grundlegenden inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen über die Verwirklichung seiner Ziele und die Erfüllung seiner Aufgaben.
- (2) Die Bundesversammlung erfüllt die Funktionen der Mitgliederversammlung gemäß § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB.

Artikel 52: (Vorbehaltene Aufgaben)

Der Bundesversammlung sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass und Änderungen der Bundessatzung;
2. Wahl der *stimmberechtigten* Mitglieder des Bundesvorstands;
3. Genehmigung des Jahresberichtes des Bundesvorstandes;
4. Annahme des Finanzberichtes des Bundesvorstandes;
5. Entlastung des Bundesvorstandes;
6. Festlegung der pädagogischen und politischen Grundsatzprogrammatik der KLJB;
7. Festlegung des Bundesbeitrages;
8. Auflösung des Bundesverbandes;
9. Weitere Angelegenheiten, die durch die Bundessatzung der Bundesversammlung zugewiesen sind;
10. Wahl der Mitglieder der Akademie der Katholischen Landjugend e.V.;
11. Wahl von zwei Mitgliedern in das Kuratorium der „Stiftung Junges Land“.

Artikel 53: (Übertragbare Aufgaben)

- (1) Der Beschlussfassung durch die Bundesversammlung unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:
 1. Jahresprogramm (bundeszentrale Maßnahmen und Veranstaltungen);
 2. Eingehung und Kündigung von Mitgliedschaften in anderen Organisationen und Einrichtungen;
 3. Zustimmung zu Verträgen, welche die Außenbeziehungen des Bundesverbandes grundlegend regeln.
- (2) Die Bundesversammlung kann die Beschlussfassung über diese Angelegenheiten dem Bundesausschuss übertragen. Die Übertragung ist widerruflich.

Artikel 54: (Zusammensetzung)

(1) Der Bundesversammlung gehören stimmberechtigt an:

1. Zwei Vertreter/innen aus jedem Landesvorstand;
2. Drei Vertreter/innen aus jedem Diözesanvorstand;
3. Je ein zusätzlicher Vertreter/eine zusätzliche Vertreterin aus jedem Diözesanvorstand, falls der Diözesanverband zwischen 2.000 und 3.999 Mitglieder hat;
4. Je zwei zusätzliche Vertreter/innen aus jedem Diözesanvorstand, falls der Diözesanverband zwischen 4.000 und 7.999 Mitglieder hat;
5. Je drei zusätzliche Vertreter/innen aus jedem Diözesanvorstand, falls der Diözesanverband 8.000 und mehr Mitglieder hat;
6. Die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise;
7. Die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes.

(2) Der Bundesversammlung gehören als beratende Mitglieder an:

1. Die auf der Bundesversammlung nicht stimmberechtigten Diözesan- und Landesvorsitzenden;
2. Je ein zusätzlicher Vertreter/eine zusätzliche Vertreterin aus jedem Diözesanvorstand, falls der Diözesanvorstand unter 2000 Mitglieder hat;
3. Je zwei zusätzliche Vertreter/innen aus jedem Landesvorstand;
4. die Bundesreferenten/Bundesreferentinnen;
5. die Mitglieder des Bundesausschusses, soweit sie nicht Mitglieder der Bundesversammlung sind;
6. ein Vertreter/eine Vertreterin des Europavorstandes der MIJARC;
7. ein Vertreter/eine Vertreterin der MIJARC Welt;
8. ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesvorstandes der KLB;
9. ein Vertreter/eine Vertreterin des Bundesvorstandes der KLVHS;
10. ein Vertreter der Jugendkommission der Deutschen Bischofskonferenz;
11. die Mitglieder der Akademie der Katholischen Landjugend e.V.;
12. die von der Bundesversammlung gewählten Mitglieder des Kuratoriums der Stiftung Junges Land;
13. der MIJARC-Europakoordinator/die MIJARC-Europakoordinatorin der KLJB.

(3) Die gesamte Delegation jedes Gebietsverbandes nach Abs. 1, Nr. 1. bis 5 und Abs. 2, Nr. 2 und 3. soll paritätisch besetzt sein.

(4) Hat ein Diözesan- oder Landesvorstand weniger stimmberechtigte Mitglieder als er Vertreter/innen entsenden darf oder nimmt ein/e Vorsitzende/r sein/ihr Stimmrecht nicht wahr, kann der Vorstand andere Mitglieder aus dem eigenen Gebietsverband mit der Wahrnehmung der Stimmen beauftragen.

(5) Die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise können ein anderes Mitglied des jeweiligen Arbeitskreises mit der Wahrnehmung der Stimme beauftragen.

(6) Die Mitglieder des Bundesvorstandes können sich nicht vertreten lassen.

(7) Die Beauftragungen nach Abs. 4 und 5 müssen bis zum Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen.

Artikel 55: (Vorsitz/Geschäftsordnung/Protokoll)

(1) Den Vorsitz in der Bundesversammlung führt ein Mitglied des Bundesvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Über die Sitzung der Bundesversammlung wird ein Protokoll geführt, das von einem Mitglied des Bundesvorstandes unterzeichnet wird.

Artikel 56: (Bundesarbeitskreise)

(1) Die Bundesversammlung kann für bestimmte Angelegenheiten ständige oder zeitlich befristete Bundesarbeitskreise wählen.

(2) Die Bundesarbeitskreise haben die Aufgabe, innerhalb ihres Sachgebietes der Bundesversammlung und dem Bundesausschuss Zuarbeit zu leisten. Diese Zuarbeit umfasst insbesondere die Ausarbeitung von Vorlagen zur Beschlussfassung sowie die Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen.

(3) Die Bundesarbeitskreise sind der Bundesversammlung rechenschaftspflichtig.

(4) Die Arbeitskreise bestehen aus mindestens 4, höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Die Diözesan- bzw. Landesverbände sollen in ihnen angemessen vertreten sein.

(5) Ein Mitglied des Bundesvorstandes ist beratendes Mitglied.

- (6) Über die Zulassung von fachkundigen oder interessierten Personen als Gäste entscheidet der Arbeitskreis.
- (7) Die Mitglieder der Arbeitskreise werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Nachwahlen verkürzt sich die Amtszeit entsprechend.
- (8) Den Arbeitskreisen können auch KLJB-Mitglieder, die nicht Mitglieder der Bundesversammlung sind, angehören.
- (9) Die Mitgliedschaft ist persönlich; Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- (10) Die Arbeitskreise wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.
- (11) Der Bundesvorstand bestellt jedem Arbeitskreis ein Mitglied der Bundesstelle als Geschäftsführer/in. In der Regel ist dies der/die Referent/in des jeweiligen Fachbereichs.

Artikel 57: (Sitzungstermine, schriftliche Beschlussfassung)

- (1) Die Bundesversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Zustimmung von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Artikel 58: (Einberufung)

- (1) Die Bundesversammlung wird vom Bundesvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 45 Tagen in schriftlicher Form einberufen.
- (2) Die Bundesversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beim Bundesvorstand beantragt wird.

Artikel 59: (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist, die Hälfte der Landes- und Diözesanverbände vertreten ist und mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgelegte Beschlussfähigkeit ist solange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes der/die Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit festgestellt hat. Der/die Vorsitzende kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Bundesversammlung ist beratungsfähig, Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (4) Wird eine Sitzung, in der Beratungsgegenstände in Folge Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden sind, durch den/die Bundesvorsitzenden geschlossen oder vertagt, so ist die Bundesversammlung in der folgenden Sitzung in Bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Fall beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

ABSCHNITT XI: DER BUNDESAUSSCHUSS

Artikel 60: (Allgemeine Funktionsbeschreibung)

Der Bundesausschuss ist ein beschlussfassendes Organ des Bundesverbandes, jedoch an die im Rahmen ihrer Zuständigkeit gefassten Beschlüsse der Bundesversammlung gebunden. Er konkretisiert die Beschlüsse der Bundesversammlung, kontrolliert die Tätigkeit des Bundesvorstandes und beschließt über Detail- und Einzelfragen der bundeszentralen KLJB-Arbeit.

Artikel 61: (Vorbehaltene Aufgaben)

Dem Bundesausschuss sind folgende Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Vorbereitung der Tagesordnung der Bundesversammlung;
2. Weitere Angelegenheiten, welche dem Bundesausschuss durch die Bundessatzung zugewiesen sind.

Artikel 62: (Übertragbare Aufgaben)

Der Beschlussfassung durch den Bundesausschuss unterliegen ferner folgende Angelegenheiten:

1. Feststellung des Haushaltsplanes;
2. Feststellung des Stellenplanes;
3. Wahl der Prüfungsgesellschaft;
4. Genehmigung der Jahresrechnung;
5. Erlass einer Finanz- und Haushaltsordnung.

Artikel 63: (Haushalts- und Finanzkommission)

(1) Der Bundesausschuss richtet zur eigenen Beratung über Angelegenheiten des Artikels 62 eine Haushalts- und Finanzkommission ein. Die Angelegenheiten nach Artikel 62, 3 und 5 obliegen zur Beschlussfassung der Haushalts- und Finanzkommission. Der Bundesausschuss kann diese Beschlüsse jederzeit ändern oder aufheben sowie diese Angelegenheiten jederzeit an sich ziehen.

(2) Die Haushalts- und Finanzkommission besteht aus sechs Mitgliedern. Sie soll paritätisch besetzt sein und wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Haushalts- und Finanzkommission ist beratungs- und beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende.

(4) Zwei Mitglieder des Bundesvorstandes sind beratende Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission.

(5) Die gewählten Mitglieder der Kommission sind Mitglieder des Beirates der Landjugendverlag GmbH.

(6) Die Haushalts- und Finanzkommission ist gegenüber dem Bundesausschuss rechenschaftspflichtig.

Artikel 64: (Auffang-Kompetenz)

Dem Bundesausschuss sind alle Angelegenheiten zur Beschlussfassung vorbehalten, die in der Bundessatzung nicht ausdrücklich anderen Bundesorganen zugewiesen sind.

Artikel 65: (Zusammensetzung)

(1) Dem Bundesausschuss gehören stimmberechtigt an:

1. ein Vertreter/eine Vertreterin aus jedem Landesvorstand;
2. ein Vertreter/eine Vertreterin aus jedem Diözesanvorstand;
3. die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes;

(2) Dem Bundesausschuss gehören als beratende Mitglieder an:

1. die Bundesreferenten/die Bundesreferentinnen;
2. Ein/e zusätzliche/r Vertreter/in aus jedem Diözesan- und Landesvorstand;
3. die Vorsitzenden der Bundesarbeitskreise der Bundesversammlung;
4. die Mitglieder der Haushalts- und Finanzkommission.

(3) Der Bundesvorstand kann zu einzelnen Beratungsgegenständen, insbesondere zu Finanz- und Haushaltsfragen, Sachverständige hinzuziehen.

(4) Die Regelungen nach Artikel 54, Abs. 3-7 finden entsprechend Anwendung.

Artikel 66: (Vorsitz/Geschäftsführung)

(1) Den Vorsitz im Bundesausschuss führt ein Mitglied des Bundesvorstandes, soweit die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Für den Bundesausschuss gilt die Geschäftsordnung der Bundesversammlung.

Artikel 67: (Einberufung)

(1) Der Bundesausschuss wird vom Bundesvorstand unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von 30 Tagen in schriftlicher Form einberufen.

(2) Der Bundesausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Benennung der zu behandelnden Gegenstände und unter Angabe der Gründe von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich beim Bundesvorstand beantragt wird.

Artikel 68: (Tagungstermine/Unterrichtung durch Bundesvorstand)

- (1) Der Bundesausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.
- (2) Der Bundesausschuss ist vom Bundesvorstand über seine Tätigkeiten auf dem Laufenden zu halten.

Artikel 69: (Beschlussfähigkeit)

Der Bundesausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und die Hälfte der Landes- und Diözesanverbände vertreten ist, sofern die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 70: (Verweisungen)

Artikel 55 Absatz 3, Artikel 56 und Artikel 57 Absatz 2 finden auf den Bundesausschuss entsprechend Anwendung.

Abschnitt XII: Der Bundesvorstand

Artikel 71: (Allgemeine Funktionsbeschreibung)

Der Bundesvorstand ist das planende, vorbereitende und vollziehende Organ des Bundesverbandes. Er vertritt den Bundesverband nach innen und außen. Er leitet den Bundesverband nach den Bestimmungen der Bundessatzung und nach den Beschlüssen der anderen Bundesorgane, bereitet die Sitzungen der anderen Bundesorgane vor und führt die Geschäfte des Bundesverbandes.

Artikel 72: (Vorbehaltene Aufgaben)

Dem Bundesvorstand sind folgende Angelegenheiten vorbehalten:

1. Planung, Vorbereitung und Leitung der bundeszentralen Maßnahmen und Veranstaltungen;
2. inhaltliche Vorbereitungen der Sitzungen der Bundesorgane;
3. organisatorische Vorbereitungen der Sitzungen der Bundesorgane, soweit diese nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen sind;
4. Vollzug der Beschlüsse, soweit er nicht anderen Organen oder Personen zugewiesen oder übertragen ist;
5. Überwachung des Vollzugs von Beschlüssen und Erteilung von Weisungen zum Vollzug von Beschlüssen;
6. die Einstellung und Entlassung des Bundesgeschäftsführers/der Bundesgeschäftsführerin;
7. die Einstellung und Entlassung von Angehörigen der Bundesstelle;
8. Führung und Vollzug des Haushaltsplanes;
9. Erstellung eines Haushaltsplanentwurfes und der Jahresrechnung;
10. Vertretung des Bundesverbandes in den Organen des BDKJ, der MIJARC und anderen Organisationen;
11. Vertretung des Bundesverbandes in den beschlussfassenden Organen der unmittelbar nachgeordneten Gebietsverbände;
12. Vertretung der KLJB-Interessen gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Bischofskonferenz und gegenüber anderen Organisationen und Institutionen auf Bundesebene;
13. Gestaltung der Außenbeziehungen des Bundesverbandes;
14. Öffentlichkeitsarbeit des Bundesverbandes;
15. Herausgabe von Schriften und Arbeitsmaterial;
16. Berichterstattung an die beschlussfassenden Bundesorgane.

Artikel 73: (Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht)

(1) Den Vorstand der KLJB Deutschlands e.V. im Sinne des § 26 BGB bilden die männlichen und weiblichen Bundesvorsitzenden und der/die Bundesseelsorger/in; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

(2) Folgende Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung des Bundesausschusses bzw. der von ihm gewählten Haushalts- und Finanzkommission:

1. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, sowie Rechten an Grundstücken;
2. Kreditaufnahmen, Bürgschaften und Garantien;
3. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke sowie Wohn- und Geschäftsräume.

(3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes wird insoweit gemäß § 26 Absatz 2 Satz 2 BGB in Verbindung mit § 64 BGB beschränkt.

Artikel 74: (Zusammensetzung)

(1) Dem Bundesvorstand gehören stimmberechtigt an:

1. der Bundesvorsitzende (männlich),
2. die Bundesvorsitzende (weiblich),
3. die/der Bundesvorsitzende (weiblich oder männlich)
4. der Bundesseelsorger/die Bundesseelsorgerin.

(2) Dem Bundesvorstand gehört beraten an:

der/die Bundesgeschäftsführer/in.

(3) Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesvorstands sollen aus Gründen der Geschlechterparität zwei männlich und zwei weiblich sein.

Artikel 75: (Wählbarkeitsvoraussetzungen)

Zum Mitglied des Bundesvorstandes ist wählbar, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, zur Wahl vorgeschlagen wird und sich zur Übernahme des Amtes schriftlich bereit erklärt hat.

Artikel 76: (Wahlverfahren)

Die Bundesvorsitzenden und der/die Bundesseelsorger/in werden von der Bundesversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erreicht hat.

Artikel 77: (Amtszeit)

(1) Die Bundesvorsitzenden und der/die Bundesseelsorger/in werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit der Bundesvorsitzenden und des Bundesseelsorgers/der Bundesseelsorgerin beginnt mit Ende der Bundesversammlung, auf der die Wahl erfolgt ist und endet mit dem Ende der Bundesversammlung drei Jahre später.

(2) Abweichend hiervon kann die Bundesversammlung beschließen, dass die Amtszeit eines oder einer Bundesvorsitzenden oder des Bundesseelsorgers/der Bundesseelsorgerin zu einem späteren, datumsmäßig bestimmten Zeitpunkt beginnt. In diesem Fall kann der Vorgänger des neu gewählten Bundesvorsitzenden/Bundesseelsorgers bzw. die Vorgängerin der neu gewählten Bundesvorsitzenden/Bundesseelsorgerin auf Beschluss der Bundesversammlung bis zu diesem Zeitpunkt im Amt bleiben. Wenn die Amtszeit zu einem späteren Zeitpunkt beginnt, verringert sich die Dauer der Amtszeit entsprechend.

Artikel 78: (Entlastung)

(1) Der Bundesvorstand beantragt jährlich nach der Beschlussfassung über die Berichte nach Artikel 52 Nr. 3 und 4 der Bundessatzung, ihm die Entlastung zu erteilen.

(2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, scheidet der Bundesvorstand vorzeitig aus dem Amt.

Artikel 79: (Misstrauensvotum)

Die Bundesversammlung kann einem/einer Bundesvorsitzenden und/oder dem/der Bundesseelsorger/in das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit der Mitglieder eine/n Nachfolger/in wählt. Zwischen dem Antrag und der Wahl müssen mindestens 24 Stunden liegen.

Artikel 80: (Vertrauensfrage)

- (1) Der Bundesvorstand kann der Bundesversammlung jederzeit die Vertrauensfrage stellen. Er kann die Vertrauensfrage mit Angelegenheiten verbinden, die er als dringlich bezeichnet.
- (2) Findet die Vertrauensfrage nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder, scheidet der Bundesvorstand vorzeitig aus dem Amt.
- (3) Zwischen dem Antrag und der Abstimmung müssen mindestens 24 Stunden liegen.

Artikel 81: (Arbeitsweise/Vergütung)

- (1) Der Bundesvorstand bestimmt die Richtlinien seiner Tätigkeit. Er legt eigenverantwortlich die Geschäftsbereiche fest und verteilt diese unter seinen Mitgliedern.
- (2) Innerhalb dieser Richtlinien leitet jedes Mitglied selbständig seinen Geschäftsbereich im Namen des Bundesvorstandes. Meinungsverschiedenheiten unter ihnen entscheidet der Bundesvorstand.
- (3) Der Bundesvorstand verantwortet seine Entscheidungen und die Tätigkeit seiner Mitglieder insgesamt.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung. Das Nähere regelt der Anstellungsvertrag.

Artikel 82: (Kommissionen)

- (1) Der Bundesvorstand kann für bestimmte Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung bedürfen, Kommissionen einsetzen. Die Mitglieder der Kommissionen werden vom Bundesvorstand berufen. Die Bundesversammlung und der Bundesausschuss können hierfür Vorschläge machen.
- (2) Die Kommissionen haben die Aufgabe, beim Vollzug von Beschlüssen nach Weisung des Bundesvorstandes mitzuwirken und dem Bundesvorstand Berichte, Stellungnahmen und Empfehlungen vorzulegen.

Artikel 83: (Die Bundespastoralkommission)

- (1) Die Bundespastoralkommission arbeitet nach Auftrag dem Bundesvorstand in theologischen Fragestellungen zu und dient dem regelmäßigen Austausch der geistlichen Verbandsleiter/innen.
- (2) Mitglieder der Bundespastoralkommission sind die gewählten geistlichen Verbandsleiter/innen der Diözesan- und Landesverbände.
- (3) Die Bundespastoralkommission wird verbandsöffentlich ausgeschrieben.
- (4) Die Bundespastoralkommission wird vom Bundesvorstand mindestens einmal jährlich einberufen.

Artikel 84: (Einberufung)

- (1) Der Bundesvorstand wird unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich einberufen.
- (2) Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies unter Angabe von Gründen von einem Mitglied beantragt wird.

Artikel 85: (Vorschläge zur Tagesordnung)

Jedes Mitglied kann Vorschläge zur Tagesordnung einbringen. Vorschläge zur Tagesordnung, die bis zum Beginn der Sitzung bei den Bundesvorsitzenden eingebracht werden, werden ohne vorherige Mitteilung auf die Tagesordnung gesetzt.

Artikel 86: (Beschlussfassung)

- (1) Beschlüsse des Bundesvorstandes werden mit der Mehrheit der abgegeben Stimmen gefasst.
- (2) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche oder mündliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder gefasst werden.
- (4) Über Sitzungen und Beschlüsse wird ein Protokoll angefertigt.

ABSCHNITT XIII: DIE BUNDESSTELLE

Artikel 87: (Allgemeine Funktionsbeschreibung der Bundesstelle)

(1) Die Bundesstelle ist eine Einrichtung des Bundesverbandes. Sie hat die Aufgabe, als Dienststelle unter Verantwortung des Bundesvorstandes die laufenden Geschäfte nach den Bestimmungen der Bundessatzung, nach den Beschlüssen der Bundesorgane und nach den Richtlinien und Weisungen des Bundesvorstandes zu führen.

(2) Die Bundesstelle hat ihren Sitz in Bad Honnef-Rhöndorf.

Artikel 88: (Zusammensetzung der Bundesstelle)

Der Bundesstelle gehören an:

1. Der gewählte Bundesvorstand;
2. die Bundesreferenten/Bundesreferentinnen;
3. die sonstigen Angestellten.

Artikel 89: (Dienstrecht)

(1) Die Angehörigen der Bundesstelle werden vom Bundesvorstand angestellt.

(2) Der Bundesvorstand übt die Dienst- und Fachaufsicht aus.

(3) Der Bundesvorstand nimmt die Leitung der Bundesstelle wahr.

(4) Der Bundesvorstand kann im Einvernehmen mit den Mitarbeiter/innen eine allgemeine Dienstanweisung für die Bundesstelle erlassen.

(5) Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse findet in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 90: (Die Bundesreferenten/Bundesreferentinnen)

Der Bundesvorstand kann den Bundesreferenten/Bundesreferentinnen für den Einzelfall Vollmacht zur Vertretung des Bundesverbandes erteilen.

ABSCHNITT XIV: DIE BUNDESSCHIEDSSTELLE

Artikel 91: (Stellung der Bundesschiedsstelle)

(1) Die Bundesschiedsstelle ist ein unabhängiges Organ des Bundesverbandes. Sie hat die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten und Streitfälle durch Vergleich beizulegen oder durch Schiedsspruch zu entscheiden.

(2) Die Bundesschiedsstelle ist in ihren Entscheidungen unabhängig. Ihre Mitglieder sind nicht an Weisungen gebunden und können nicht vorzeitig abberufen werden.

(3) Die Bundesschiedsstelle wird nur auf Antrag tätig.

(4) Ein Schiedsspruch kann nur mit Zustimmung aller Verfahrensbeteiligten ergehen, soweit in der Bundessatzung oder der Verfahrensordnung der Bundesschiedsstelle nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Entscheidungen der Bundesschiedsstelle sind für die Mitglieder und Organe des Bundesverbandes und der nachgeordneten Gebietsverbände bindend.

(6) Die Bundesstelle ist Geschäftsstelle der Bundesschiedsstelle. Sie unterliegt insoweit den Weisungen ihres/ihrer Vorsitzenden.

Artikel 92: (Ordentlicher Rechtsweg)

Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist in allen Fällen erst dann zulässig, wenn die Bundesschiedsstelle entschieden hat.

Artikel 93: (Zuständigkeit)

(1) Die Bundesschiedsstelle wird tätig in Streitfällen über die Auslegung der Bundessatzung und der Beschlüsse von Organen der KLJB zwischen

1. Organen des Bundesverbandes,
2. dem Bundesverband und einem Diözesan- oder Landesverband,
3. einem Landes- und einem Diözesanverband,

4. zwei Landesverbänden oder zwei Diözesanverbänden,
 5. zwischen Organen eines Landesverbandes oder eines Diözesanverbandes.
- (2) Die Bundesschiedsstelle entscheidet auch vor der Anrufung eines Arbeitsgerichtes in Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag zwischen Angestellten des Bundesverbandes einerseits und dem Bundesverband andererseits, wenn dies im Arbeitsvertrag vereinbart worden ist.
- (3) Die Bundesschiedsstelle entscheidet ferner in den sonstigen in dieser Bundessatzung vorgesehenen Fällen (Artikel 20 Absatz 4, Artikel 22 Absatz 2, Artikel 36 Absatz 3, Artikel 38 Absatz 4).

Artikel 94: (Zusammensetzung)

- (1) Mitglieder der Bundesschiedsstelle sind:
1. eine von der Bundesversammlung gewählte Person als Vorsitzende/r,
 2. eine vom Bundesausschuss gewählte Person,
 3. eine vom Bundesvorstand gewählte Person.
- (2) In der Bundesschiedsstelle sollen aus Gründen der Parität nicht mehr als zwei Personen eines Geschlechts vertreten sein.

Artikel 95: (Inkompatibilität/Amtszeit/Wahlverfahren)

- (1) Die Mitglieder der Bundesschiedsstelle dürfen weder dem Bundesausschuss noch dem Bundesvorstand noch der Bundesstelle angehören.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder der Bundesschiedsstelle dauert zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.
- (3) Zum Mitglied der Bundesschiedsstelle ist gewählt, wer die Stimmen von zwei Dritteln der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt.

Artikel 96: (Verfahrensordnung)

Die Bundesschiedsstelle kann sich eine Verfahrensordnung geben. Soweit diese Verfahrensordnung Rechte und Pflichten für Verfahrensbeteiligte begründet, werden diese nur mit Zustimmung derselben wirksam.

ABSCHNITT XV: ZWECK DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

Artikel 97: (Zweck des Vereins)

Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit Jugendlicher und junger Erwachsener vorwiegend im ländlichen Raum durch die Pflege der außerschulischen Jugendbildung und die Mitgestaltung der Jugend- und Gesellschaftspolitik im Sinne der Abschnitte II und III der Bundessatzung.

Artikel 98: (Gemeinnützigkeit)

- (1) Der Bundesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Artikel 99: (Gemeinnützige Haushaltsführung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 100: (Ausgabenwirtschaft)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Alle Inhaber von Ämtern des Bundesverbandes mit Ausnahme der Angehörigen der Bundesstelle und des Bundesvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Artikel 101: (Auflösung des Bundesverbandes)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt dessen Vermögen an die BDKJ-Bundesstelle e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat. Der Beschluss über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung insgesamt.

ABSCHNITT XVI: DAS FINANZ- UND HAUSHALTSWESEN

Artikel 102: (Bundesbeitrag)

- (1) Der Bundesverband erhebt von den Diözesanverbänden einen Bundesbeitrag. Die Beitragsbemessungsgrundlage ist die Zahl der Gruppenmitglieder in den Diözesanverbänden. Dieser ist im laufenden Beitragsjahr zu je 50 % jeweils bis spätestens 31.7. und 31.12. fällig.
- (2) Die Erhebung von Umlagen ist unzulässig.

Artikel 103: (Haushaltsplan)

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes werden für die Dauer eines Geschäftsjahres vom Bundesvorstand veranschlagt und in den Haushaltsplan eingesetzt. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe anzugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan wird vor Beginn des Geschäftsjahres durch Beschluss festgelegt.
- (3) In den Haushaltsplan dürfen nur Bestimmungen aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundesverbandes und auf den Zeitraum beziehen, für den der Haushaltsplan beschlossen wird.

Artikel 104: (Vorläufige Haushaltsführung)

Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Haushaltsplan für das kommende Jahr nicht durch Beschluss festgelegt, so ist bis zu seiner Feststellung der Bundesvorstand ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

1. bestehende Einrichtungen zu erhalten und beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
2. rechtlich begründete Verpflichtungen des Bundesverbandes zu erfüllen,
3. die Kosten der laufenden Verwaltung zu decken.

Artikel 105: (Zustimmungsvorbehalt des Bundesvorstandes)

- (1) Beschlüsse der Bundesversammlung und des Bundesausschusses, welche die Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes. Das gleiche gilt für Beschlüsse, welche Einnahmenminderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen.
- (2) Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern nicht der Bundesvorstand seine Verweigerung der Zustimmung bis zum Ende der Sitzung erklärt.

Artikel 106: (Jahresrechnung)

- (1) Der Bundesvorstand hat dem Bundesausschuss über alle Einnahmen und Ausgaben zu berichten und schriftliche eine Jahresrechnung (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen, in der die Titel des Haushaltsplanes zum Vergleich enthalten sind sowie das Vermögen und die Schulden des Bundesverbandes nachgewiesen werden.
- (2) Die Jahresrechnung wird durch die Prüfungsgesellschaft geprüft, mit einem Prüfungsvermerk versehen und vom Bundesvorstand den Mitgliedern des Bundesausschusses mit einer Frist von 14 Tagen vor Beginn der Sitzung zugesandt.
- (3) Der Bundesausschuss prüft und genehmigt die Jahresrechnung. Findet die Genehmigung der Jahresrechnung keine Mehrheit, entscheidet die Bundesversammlung endgültig über die Genehmigung. Wird diese Genehmigung verweigert, so scheidet der Bundesvorstand aus dem Amt.

ABSCHNITT XVII: ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 107: (Auflösung des bisherigen nicht rechtsfähigen Bundesverbandes)

- (1) Der nicht rechtsfähige Verein Katholische Landjugendbewegung Deutschlands wird aufgelöst.
- (2) Der Bundesverband tritt in dessen Rechte und Pflichten ein.

Artikel 108: (Anpassung der Diözesan- und Landessatzungen)

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Bundessatzung treten Landes- und Diözesansatzungen außer Kraft, soweit sie der Bundessatzung widersprechen.

Artikel 109: (Neue Erprobungsformen)

- (1) Zur Erprobung neuer Arbeits-, Gesellungs- und Organisationsformen in Gebietsverbänden der mittleren Ebene und Diözesanverbänden können Diözesanverbände mit Zustimmung des Bundesvorstandes Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften dieser Bundessatzung abweichen.
- (2) Die Geltungsdauer der Regelung ist auf längstens drei Jahre begrenzt. Sie kann mit Zustimmung der Bundesversammlung verlängert werden.

Artikel 110: (Änderungen der Bundessatzung)

Änderungen der Bundessatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten und der Zustimmung von mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung insgesamt.

Artikel 111: (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Artikel 112: (Inkrafttreten)

Die Bundessatzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

GESCHÄFTSORDNUNG

DER

KLJB-BUNDESVERSAMMLUNG



Übersicht

	Seitenzahl
Abschnitt I: Geltungsbereich	4
§ 1: Geltung für die Bundesversammlung	4
§ 2: Geltung für andere Bundesorgane	4
Abschnitt II: Vorbereitung der Sitzungen	4
§ 3: Einberufung	4
§ 4: Tagesordnung	4
§ 5: Vorbereitende Maßnahmen	5
Abschnitt III: Ablauf der Sitzung	5
§ 6: Beginn der Sitzung	5
§ 7: Öffentlichkeit	5
§ 8: Vorsitz	5
§ 9: Beratungsgegenstände	5
§ 10: Schluss der Sitzung	6
Abschnitt IV: Die Aussprache	6
§ 11: Grundregeln der Aussprache	6
§ 12: Verbindung der Aussprache	6
§ 13: Rederecht	6
§ 14: Wortmeldungen/Rede des/der Vorsitzenden	6
§ 15: Worterteilung	6
§ 16: Persönliche Erklärungen	7
§ 17: Redezeit	7
§ 18: Schließung der Aussprache	7
Abschnitt V: Die Antragstellung	7
§ 19: Sachanträge	7
§ 20: Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung	7
§ 21: Anträge zur Geschäftsordnung	7
§ 22: Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung	8
Abschnitt VI: Die Beschlussfassung	8
§ 23: Beschlussfähigkeit	8
§ 24: Abstimmungsarten	8
§ 25: Abstimmungsregeln	9
§ 26: Erklärung zur Abstimmung	9
Abschnitt VII: Wahlen	9
Teil I: Wahlausschuss	9
§ 27: Wahlausschuss	9
Teil 2: Wahl des Bundesvorstandes	10
§ 28: Vorbereitung der Wahl	10
§ 29: Durchführung der Wahl	10

	Seitenzahl
Teil 3: Die Wahl der Arbeitskreise	11
§ 30: Vorbereitung der Wahl	11
§ 31: Durchführung der Wahl	11
Teil 4: Sonstige Bestimmungen	11
§ 32: Auszählungsregeln	12
§ 33: Anfechtung	12
§ 34: Sonstige Wahlen	12
Abschnitt VIII: Das Verfahren in besonderen Fällen	12
§ 35: Konstruktives Misstrauensvotum	12
§ 36: Vertrauensfrage	12
§ 37: Anrufung der Bundesschiedsstelle	13
§ 38: Mandatsprüfung	13
§ 39: Änderung der Bundessatzung	13
Abschnitt IX: Arbeitskreise der Bundesversammlung	13
§ 40: Arbeitsweise	13
Abschnitt X: Die Nachbereitung der Bundesversammlung	13
§ 41: Protokoll	13
§ 42: Genehmigung des Protokolls	13
Abschnitt XI: Schlussbestimmungen	14
§ 43: Zustellungen	14
§ 44: Auslegung der Geschäftsordnung	14
§ 45: Abweichungen von der Geschäftsordnung	14
§ 46: Änderungen der Geschäftsordnung	14
§ 47: Inkrafttreten	14

GESCHÄFTSORDNUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG

ABSCHNITT I: GELTUNGSBEREICH

§ 1 (Geltung für die Bundesversammlung)

- (1) Die Geschäftsordnung gilt für die Bundesversammlung der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e.V.
- (2) Sie gilt auch für die Arbeitskreise der Bundesversammlung. Ausgenommen sind die Abschnitte II, IV und VIII, sowie die Vorschriften über Öffentlichkeit, Fristen und Beschlussfähigkeit.

§ 2 (Geltung für andere Bundesorgane)

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für die anderen Bundesorgane nur insoweit, als diese die Anwendung dieser Geschäftsordnung auf ihre Tätigkeit beschließen.
- (2) Diese Geschäftsordnung gilt auch für die obersten beschlussfassenden Organe der nachgeordneten Gebietsverbände, soweit diese keine eigenen Geschäftsordnungen beschließen.

ABSCHNITT II: VORBEREITUNG DER SITZUNGEN

§ 3 (Einberufung)

- (1) Die Bundesversammlung wird durch den Bundesvorstand mit einer Frist von 45 Tagen unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Termin und Ort werden durch den Bundesvorstand bestimmt, soweit die Bundesversammlung darüber nicht selbst beschlossen hat.

§ 4 (Tagesordnung)

- (1) Die Organe der Landes- und Diözesanverbände, der Bundesausschuss, die Arbeitskreise der Bundesversammlung und des Bundesausschusses, der Bundesvorstand sowie jedes Mitglied der Bundesversammlung sind berechtigt, Anträge auf Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung (Vorschläge zur Tagesordnung) einzubringen.
- (2) Vorschläge zur Tagesordnung, die 21 Tage vor der Sitzung beim Bundesvorstand eingebracht worden sind, werden in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen und zusammen mit den Sitzungsunterlagen spätestens bis 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Bundesversammlung mitgeteilt (vorläufige Tagesordnung).
- (3) Vorschläge zur Tagesordnung können nach Ablauf der in Absatz 2 gesetzten Frist bis zu Beginn der Sitzung eingebracht werden (Initiativanträge). Sie werden den Mitgliedern der Bundesversammlung vorher nicht mitgeteilt. Über ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt die Bundesversammlung nach Eröffnung der Sitzung (festgestellte Tagesordnung).
- (4) Vorschläge auf Änderung der festgestellten Tagesordnung (z.B. Erweiterung der Tagesordnung oder Absetzung eines Beratungsgegenstandes) können während der Sitzung jederzeit eingebracht werden (Dringlichkeitsanträge). Sie werden berücksichtigt, sofern nicht zehn anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

§ 5 (Vorbereitende Maßnahmen)

Die Sitzung soll vom Bundesausschuss, dem Bundesvorstand und von den Arbeitskreisen der Bundesversammlung sachlich vorbereitet werden. Der Bundesvorstand bereitet die Sitzung organisatorisch vor.

ABSCHNITT III: ABLAUF DER SITZUNG

§ 6 (Beginn der Sitzung)

Die/Der Vorsitzende erledigt vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Angelegenheiten in nachstehender Reihenfolge:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls,
4. Feststellung der Tagesordnung (§ 4 Abs. 3).

§ 7 (Öffentlichkeit)

- (1) Die Sitzungen der Bundesversammlung sind verbandsöffentlich. Über die Zulassung von Beobachterinnen, Beobachtern und Gästen entscheidet der Bundesvorstand.
- (2) Die Öffentlichkeit kann auf Antrag des Bundesvorstandes oder von zehn stimmberechtigten Mitgliedern ausgeschlossen werden; über diesen Antrag entscheidet die Bundesversammlung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 8 (Vorsitz)

Die/Der Vorsitzende eröffnet, leitet, unterbricht und schließt die Sitzung. Sie/Er übt das Hausrecht aus.

§ 9 (Beratungsgegenstände)

- (1) Beratungsgegenstände der Bundesversammlung sind Vorlagen, Anträge, Berichte und schriftliche Anfragen.
- (2) Vorlagen werden vom Bundesvorstand und den Arbeitskreisen der Bundesversammlung eingebracht.
- (3) Über Vorlagen findet keine Beschlussfassung, jedoch eine Beratung statt.
- (4) Anträge werden von den Organen der Landes- und Diözesanverbände wie von den Mitgliedern der Bundesversammlung gestellt.
- (5) Berichte werden vom Bundesvorstand und den Arbeitskreisen der Bundesversammlung vorgelegt.
- (6) Schriftliche Anfragen können von jedem Mitglied der Bundesversammlung an den Bundesvorstand gerichtet werden. Sie werden, wenn sie sieben Tage vor der Sitzung beim Bundesvorstand eingebracht worden sind, auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und mündlich beantwortet. Auf Antrag von zehn Mitgliedern findet über den Gegenstand der Anfrage eine Aussprache statt. Anträge können hierzu gestellt werden.

§ 10 (Schluss der Sitzung)

Nach vollständiger Erledigung der Tagesordnung oder nachdem die Bundesversammlung den Schluss der Sitzung beschlossen hat oder nach Ablauf der in der Einberufung vorgesehenen Zeit, schließt die/der Vorsitzende die Sitzung.

ABSCHNITT IV: DIE AUSSPRACHE

§ 11 (Grundregeln der Aussprache)

- (1) Eine Aussprache findet grundsätzlich statt über:
 - a. Sachanträge
 - b. Vorlagen
 - c. Erklärungen des Bundesvorstandes
 - d. Berichte
- (2) Eine Aussprache ist unzulässig über:
 - a. persönliche Erklärungen
 - b. Erklärungen zur Abstimmung
- (3) Die Aussprache ist an besondere Bedingungen geknüpft: Bei schriftlichen Anfragen ist auf Antrag von zehn Mitgliedern eine Aussprache zu eröffnen.

§ 12 (Verbindung der Aussprache)

Die gemeinsame Aussprache über gleichartige oder im Fachzusammenhang stehende Gegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 13 (Rederecht)

Rederecht haben alle Mitglieder der Bundesversammlung.
Anderen Personen kann die/der Vorsitzende das Rederecht gewähren, sofern kein Einspruch erfolgt.
Über den Einspruch entscheidet die Bundesversammlung ohne Aussprache.

§ 14 (Wortmeldungen/Rede der/des Vorsitzenden)

- (1) Wer zur Sache sprechen will, meldet sich in der von der/dem Vorsitzenden bekanntgegebenen Form zu Wort. Ohne Worterteilung darf niemand das Wort ergreifen.
- (2) Beabsichtigt ein Mitglied des Bundesvorstandes sich an der Aussprache aktiv zu beteiligen, so soll sie/er für die Dauer dieses Tagesordnungspunktes den Vorsitz nicht übernehmen.

§ 15 (Worterteilung)

- (1) Das Wort erteilt die/der Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Sie/Er kann davon abweichen, wenn die Rücksicht auf Rede und Gegenrede, die Sorge für sachgemäße Erledigung, zweckmäßige Gestaltung und gedanklichen Zusammenhang der Aussprache dies erfordern.
- (2) Ein/e Redner/in darf nur von der/dem Vorsitzenden unterbrochen werden.
- (3) Antragsteller/in und Berichtersteller/in können sowohl zu Beginn sowie nach Schluss der Aussprache das Wort verlangen.

§ 16 Persönliche Erklärungen

- (1) Zur persönlichen Erklärung wird das Wort erst nach Schluss oder Vertagung der Aussprache erteilt. Die/Der Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache bezug auf ihre/seine Person gemacht worden sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen richtig stellen. Die Erklärung ist der/dem Vorsitzenden auf Verlangen schriftlich vorzulegen.
- (2) Eine Aussprache über persönliche Erklärungen findet nicht statt.

§ 17 (Redezeit)

- (1) Die Zeitdauer für die Aussprache über einen Beratungsgegenstand wird - in der Regel auf Vorschlag der/des Vorsitzenden - von der Bundesversammlung festgesetzt. Sie kann während der Beratung eines Gegenstandes geändert werden.
- (2) Die/Der Redner/in soll nicht länger als fünf Minuten sprechen. Die/Der Vorsitzende kann auf Antrag die Redezeit verlängern.
- (3) Spricht ein/e Redner/in über die Redezeit hinaus, kann ihr/ihm die/der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 18 (Schließung der Aussprache)

- (1) Die/Der Vorsitzende schließt die Aussprache wenn die Redner/innen-Liste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet oder die Bundesversammlung den Schluss der Aussprache beschlossen hat.
- (2) Nach Schließung der Aussprache können keine Anträge mehr gestellt werden.

ABSCHNITT V: DIE ANTRAGSTELLUNG

§ 19 (Sachanträge)

Sachanträge sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über einen Beratungsgegenstand der Tagesordnung herbeiführen will.

§ 20 (Verfahren bei Anträgen zur Tagesordnung)

- (1) Liegen mehrere Sachanträge zum selben Beratungspunkt vor, so ist über den weitestgehenden Sachantrag zuerst abzustimmen. Entscheidend ist der Grad der Abweichung von der ursprünglichen Fassung. In Zweifelsfällen entscheidet die/der Vorsitzende.
- (2) Jeder Sachantrag wird in der Regel einzeln zur Abstimmung gestellt. Änderungs-, Zusatz- und Streichungsanträge werden vor der Entscheidung über den Hauptantrag zur Abstimmung gestellt. Gegenanträge sind unzulässig.

§ 21 (Anträge zur Geschäftsordnung)

Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, deren Inhalt einen Beschluss über das Verfahren oder den Ablauf der Beratungen herbeiführen will. Dazu gehören:

1. Anträge auf Schluss der Sitzung,

2. Anträge auf Vertagung der Sitzung,
3. Anträge auf Nichtbefassung eines Beratungsgegenstandes,
4. Dringlichkeitsanträge,
5. Anträge auf Vertagung eines Beratungsgegenstandes,
6. Anträge auf Verweisung eines Beratungsgegenstandes an eine Kommission oder ein anderes Organ,
7. Anträge auf Schluss der Aussprache,
8. Anträge auf Schluss der Redner/innenliste,
9. Anträge auf Beschränkung der Redner/innenzahl,
10. Anträge auf Festlegung einer Gesamtredezeit oder einer Einzelredezeit,
11. Anträge auf Unterbrechung der Sitzung,
12. Anträge auf Unterbrechung der Aussprache.

§ 22 (Verfahren bei Anträgen zur Geschäftsordnung)

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können nur von stimmberechtigten Mitgliedern der Bundesversammlung gestellt werden. Die/Der Vorsitzende hat ein Vorschlagsrecht (Recht der Geschäftsordnunginitiative).
- (2) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden; sie gehen Sachanträgen vor.
- (3) Liegen mehrere Anträge zur Geschäftsordnung vor, so wird in der Reihenfolge der Aufzählung nach § 21 entschieden.
- (4) Änderungs-, Zusatz- und Gegenanträge sind unzulässig.
- (5) Nachdem eine Person gegen den Antrag gesprochen hat, wird in der Regel abgestimmt. Die/Der Vorsitzende kann eine Aussprache zur Geschäftsordnung zulassen. Spricht niemand gegen den Antrag, so ist dieser angenommen. Die/Der Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge hinzuweisen.

ABSCHNITT VI: DIE BESCHLUSSFASSUNG

§ 23 (Beschlussfähigkeit)

- (1) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn die Voraussetzung des Art. 59 Bundessatzung vorliegen.
- (2) Die zu Beginn der Sitzung festgelegte Beschlussfähigkeit ist so lange gegeben, bis auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds die/die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Die/Der Vorsitzende kann die Feststellung auf kurze Zeit aussetzen.
- (3) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit im Verlauf der Sitzung ist die Entscheidung über Vorlagen, Anträge und Berichte solange ausgesetzt, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Die Bundesversammlung ist beratungsfähig; Anträge können nicht gestellt, Abstimmungen nicht vorgenommen werden.
- (4) Wird eine Sitzung, in der Beratungsgegenstände in Folge Beschlussunfähigkeit nicht erledigt worden sind, durch die/den Bundesvorsitzende/n geschlossen oder vertagt, so ist die Bundesversammlung in der folgenden Sitzung in bezug auf die unerledigten Beratungsgegenstände in jedem Falle beschlussfähig. Im Einberufungsschreiben ist auf diese außerordentliche Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

§ 24 (Abstimmungsarten)

- (1) Die Beschlüsse der Bundesversammlung werden in der Regel in offener Abstimmung gefasst.

- (2) Die Abstimmung ist geheim, wenn sie von fünf stimmberechtigten Mitgliedern oder vom Bundesvorstand verlangt wird oder wenn dies durch die Bundessatzung vorgeschrieben ist.
- (3) Die Abstimmung ist namentlich, wenn sie von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Sie geht der geheimen Abstimmung vor. Namentliche Abstimmung ist unzulässig:
 1. bei Wahlen und sonstigen Personalentscheidungen mit Ausnahme der Entlastung,
 2. über Anträge zur Geschäftsordnung .
- (4) Wird einem Antrag oder einem Vorschlag der/des Vorsitzenden nicht widersprochen, so kann die/der Vorsitzende dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen.

§ 25 Abstimmungsregeln

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme.
- (2) Stimmenthaltungen gelten als abgegebene gültige Stimmen. Sie bleiben bei der Feststellung der einfachen Mehrheit der Anwesenden unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Offene Abstimmungen werden durch Handzeichen, durch Aufstehen und Sitzenbleiben oder durch Zählen der Stimmen, geheime Abstimmungen mit verdeckten Stimmkarten, namentliche Abstimmungen durch Namensaufruf oder Abstimmungskarten, die mit dem Namen des Mitglieds versehen sind, durchgeführt.
- (4) Beratungsgegenstände, deren Beratung abgeschlossen war, können im Wege des Dringlichkeitsantrages erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden. Zur Änderung von Beschlüssen bedarf es jedoch der nächsthöheren Mehrheit.
- (5) Wird die Ordnungsmäßigkeit des Abstimmungsverfahrens bestritten, die sachliche Richtigkeit des Abstimmungsergebnisses bezweifelt oder wird die Stimmabgabe wegen Irrtums angefochten, kann die/der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen, wenn nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.

§ 26 (Erklärung zur Abstimmung)

- (1) Nach Schluss der Abstimmung kann die/der Vorsitzende zur Abgabe einer Erklärung in mündlicher oder schriftlicher Form das Wort erteilen. Durch die Erklärung zur Abstimmung erhält die/der Redner/in Gelegenheit, ihre/seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung ist der/dem Vorsitzenden auf Verlangen vorher schriftlich mitzuteilen.
- (2) Eine Aussprache über die Erklärung zur Abstimmung findet nicht statt.

ABSCHNITT VII: WAHLEN

Teil I: Wahlausschuss

§ 27 (Wahlausschuss)

- (1) Die Bundesversammlung bildet einen ständigen Wahlausschuss, der aus fünf Personen besteht. Im Wahlausschuss sollen aus Gründen der Parität nicht mehr als drei Personen eines Geschlechts vertreten sein. Dem Wahlausschuss dürfen weder Mitglieder des Bundesvorstandes noch Kandidatinnen/ Kandidaten für diese Ämter angehören. Ist ein Mitglied des Wahlausschusses ein/e Kandidat/in bei einer Wahl, ruht ihr/sein Amt im Wahlausschuss in Bezug auf die jeweilige Kandidatur und Wahl. Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/en und bestellt ein Mitglied der Bundesstelle zu seiner Geschäftsführerin/seinem Geschäftsführer.

- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren von der Bundesversammlung mit absoluter Mehrheit gewählt. Die Wahl des Wahlausschusses wird vom Bundesvorstand geleitet.
- (3) Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes des Wahlausschusses findet bei der nächsten ordentlichen Bundesversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode statt.
- (4) Aufgabe des Wahlausschusses ist es, Wahlen, die im Rahmen von Bundesversammlungen und Bundesausschüssen stattfinden, auszuschreiben, vorzubereiten und zu leiten.
- (5) Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine/n Wahlleiter/in. Wenn kein Mitglied des Wahlausschusses anwesend ist, kann die Bundesversammlung ein Mitglied der Bundesversammlung mit der Leitung einer Wahl beauftragen.
- (6) Eine Wahlhandlung wird durch die/den Wahlleiter/in mit der Bekanntgabe der Wahlregeln und der Kandidatinnen/Kandidaten eröffnet. Am Ende einer Wahlhandlung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. Die/Der Wahlleiter/in verkündet es und ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.

Teil 2: Die Wahl des Bundesvorstands

§ 28 (Vorbereitung der Wahl)

- (1) Die Wahl des Bundesvorstandes wird spätestens 90 Tage vor Beginn der Sitzung, auf der die Wahl stattzufinden hat, durch die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses ausgeschrieben. Der Wahlausschuss hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zusatz in Artikel 74 (1) umgesetzt wird.
- (2) Die Diözesanvorstände, die Landesvorstände, der Bundesvorstand und die Arbeitskreise der Bundesversammlung können bis 45 Tage vor Beginn der Sitzung Wahlvorschläge bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses einreichen. Das Vorschlagsrecht erlischt nach Ablauf dieser Frist.
- (3) Der Wahlausschuss legt im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand für die Wahl der Bundesseelsorgerin/ des Bundesseelsorgers die Fristen für die Einreichung von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Fristen für die Abstimmung mit der Deutschen Bischofskonferenz fest. Zwischen der Ausschreibung der Wahl und dem Ende der Vorschlagsfrist müssen mindestens 45 Tage liegen.
- (4) Die fristgemäß eingegangenen Wahlvorschläge werden bis spätestens 10 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Bundesversammlung durch die/den Vorsitzende/n des Wahlausschusses mitgeteilt.
- (5) Der Wahlausschuss stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest. Er führt, falls erforderlich, Gespräche mit den vorgeschlagenen Personen.
- (6) Die vorgeschlagenen Personen müssen sich spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung über ihre Kandidatur erklären. Geht innerhalb dieser Frist keine Erklärung bei der/dem Vorsitzenden des Wahlausschusses ein, erlischt der Wahlvorschlag.

§ 29 (Durchführung der Wahl)

- (1) Gibt es keine/n oder nur eine Kandidatin/einen Kandidaten für das zu wählende Amt, öffnet die/der Wahlleiter/in erneut die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesversammlung.
- (2) Die/Der Wahlleiter/in stellt die Wählbarkeitsvoraussetzungen fest.
- (3) Die/Der Kandidat/in hat das Recht, ihre/seine Person vorzustellen und ihre/seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Bundesversammlung haben das Recht, an die Kandidatin/den Kandidaten Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die/der Wahlleiter/in.

Die Vorstellung und die Personalbefragung finden unter Ausschluss der anderen Kandidatinnen/Kandidaten für das zu wählende Amt statt. Eine zeitliche Beschränkung der Personalbefragung und die Führung einer Aussprache sind unzulässig.

- (4) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Bundesversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten für das zu wählende Amt. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin/des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.
- (5) Darauf eröffnet die/der Wahlleiter/in die Abstimmung. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Die Wahl kann in einem Akt erfolgen, wenn keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten für mehrere Ämter kandidiert.
- (6) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung kann so viele Stimmen abgeben wie Ämter zu besetzen sind, für jedes Amt jedoch nur eine Stimme. Es kann mit JA oder NEIN gestimmt werden; die Stimmenthaltung ist möglich.
- (7) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der festgestellten Stimmberechtigten der Bundesversammlung erreicht hat.
- (8) Erreicht keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl werden die beiden Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen, die im ersten Wahlgang für das zu wählende Amt die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl keine/r der beiden Kandidatinnen/Kandidaten die absolute Mehrheit, bleibt das Amt vakant.
- (9) Lehnt ein/e Gewählte/r die Annahme der Wahl ab, wird die Wahlhandlung wiederholt.

Teil 3: Die Wahl der Arbeitskreise

§ 30 (Vorbereitung der Wahl)

- (1) Der Wahlausschuss fordert die Diözesanvorstände, die Landesvorstände, den Bundesvorstand, die Arbeitskreise der Bundesversammlung und die Mitglieder der Bundesversammlung auf, bis 21 Tage vor Beginn der Sitzung Wahlvorschläge bei dem/der Vorsitzenden des Wahlausschusses einzureichen.
- (2) Der Wahlausschuss befragt die vorgeschlagenen Personen nach ihrer Bereitschaft zur Kandidatur.

§ 31 (Durchführung der Wahl)

- (1) Gibt es nicht mehr als die doppelte Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten wie zu besetzende Plätze, öffnet die/der Wahlleiter/in erneut die Vorschlagsliste. Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder der Bundesversammlung.
- (2) Jede/r Kandidat/in hat das Recht, ihre/seine Person vorzustellen und ihre/seine Absichten darzulegen. Die Mitglieder der Bundesversammlung haben das Recht, an die Kandidatin/den Kandidaten Fragen zu richten. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet die/der Wahlleiter/in.
- (3) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Bundesversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich und findet unter Ausschluss der nicht-stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung statt. Sie erfolgt in Abwesenheit der Kandidatinnen/Kandidaten. Die Aussprache ist auf die Person der Kandidatin/des Kandidaten beschränkt. Eine zeitliche Begrenzung der Personaldebatte ist unzulässig.

- (4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Bundesversammlung kann höchstens so viele Stimmen abgeben wie ordentliche Mitglieder zu wählen sind, für jede Kandidatin/jeden Kandidaten jedoch nur eine Stimme. Es kann nur mit JA gestimmt werden; die Stimmenthaltung ist möglich.
- (5) Gewählt ist diejenige Kandidatin/derjenige Kandidat, die/der mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Über die Wahl entscheidet die Reihenfolge der Zahl der Stimmen, die die Kandidatinnen/Kandidaten jeweils auf sich vereinigen.
- (6) Erreichen mehrere Kandidatinnen/Kandidaten nicht mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen und bleibt/bleiben zugleich ein Platz/mehrere Plätze unbesetzt, wird eine Stichwahl durchgeführt. Zur Stichwahl wird höchstens die doppelte Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten zugelassen wie Plätze unbesetzt geblieben sind. Über die Zulassung entscheidet die Reihenfolge der Zahl der Stimmen, die die Kandidatinnen/Kandidaten im ersten Wahlgang auf sich vereinigt haben. Erreicht in der Stichwahl keine/r der Kandidatinnen/Kandidaten mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen, bleibt/bleiben der Platz/die Plätze vakant.
- (7) Die Kandidatinnen/Kandidaten werden zur Teilnahme an der Bundesversammlung eingeladen.

Teil 4: Sonstige Bestimmungen

§ 32 (Auszahlungsregeln)

Leer abgegebene Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung. Stimmzettel mit Abweichung von der vorgeschriebenen Fassung, mit Zusätzen, unleserlicher Schrift oder mit mehr als der zulässigen Zahl an Stimmen sind ungültig. Über Zweifelsfälle entscheidet der Wahlausschuss.

§ 33 (Anfechtung)

- (1) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss nach Möglichkeit auf dem noch tagenden Gremium bzw. begründet eine Vertagung der Entscheidung.
- (2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann binnen 14 Tagen nach der Bekanntgabe Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Bundesversammlung. Stellvertretend kann diese Aufgabe durch den Bundesausschuss wahrgenommen werden, um eine zeitnahe Entscheidung herbeizuführen.
- (3) Art. 92 der Bundessatzung bleibt unberührt.

§ 34 (Sonstige Wahlen)

Auf sonstige Wahlen finden die §§ 27, 30 und 31 sinngemäße Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

ABSCHNITT VIII: DAS VERFAHREN IN BESONDEREN FÄLLEN

§ 35 (Konstruktives Misstrauensvotum)

Der Antrag gemäß Art. 79 Abs. 1 der Bundessatzung kann jederzeit gestellt werden. Er ist in der Weise zu stellen, dass der Bundesversammlung gleichzeitig ein/e Kandidat/in für das Amt namentlich benannt wird; er bedarf der Unterstützung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder.

§ 36 (Vertrauensfrage)

- (1) Die Vertrauensfrage gemäß Art. 80 Abs. 1 der Bundessatzung ist auf Verlangen des Bundesvorstandes jederzeit auf die Tagesordnung zu setzen.
- (2) Die Abstimmung über den Misstrauensantrag geht der Abstimmung über die Vertrauensfrage vor.

§ 37 (Anrufung der Bundesschiedsstelle)

- (1) Der Antrag auf Anrufung der Bundesschiedsstelle durch die Bundesversammlung kann jederzeit gestellt werden. Er bedarf der Unterstützung von fünf stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Zwischen dem Antrag und Abstimmung müssen mindestens 6 Stunden liegen.

§ 38 (Mandatsprüfung)

Über den Erwerb oder Verlust des Mandats eines Mitglieds der Bundesversammlung entscheidet eine Mandatsprüfungskommission, die aus drei Personen besteht. Diese wird nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds gebildet.

§ 39 (Änderung der Bundessatzung)

Anträge auf Änderung der Bundessatzung (Art. 110 der Bundessatzung) sind so zu stellen, dass sie den Wortlaut der Bundessatzung ausdrücklich ändern oder ergänzen. Der Antrag ist im Wortlaut mit einer Frist von 60 Tagen vor Beginn der Sitzung zu stellen und im Einberufungsschreiben mitzuteilen.

ABSCHNITT IX: ARBEITSKREISE DER BUNDESVERSAMMLUNG

§ 40 (Arbeitsweise)

- (1) Die Arbeitsweise des Arbeitskreises bestimmt sich nach dem Auftrag, den er von der Bundesversammlung erhalten hat. Liegt kein Auftrag der Bundesversammlung vor, so wird der Arbeitskreis auf Antrag des Bundesvorstandes und auf eigene Initiative hin tätig.
- (2) Der Arbeitskreis tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder des Bundesvorstandes haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (3) Die Arbeitskreise geben der Bundesversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht. Sie leiten diesen Bericht spätestens bis 21 Tage vor Beginn der Sitzung der Bundesstelle zu.
- (4) Mehr als 4 Sitzungen eines Arbeitskreises im Jahr bedürfen der Genehmigung der Bundesgeschäftsführerin/des Bundesgeschäftsführers.
- (5) Die Abgabe von Erklärungen nach außen und die Veröffentlichung von Arbeitsergebnissen außerhalb des Verbandes bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes.

ABSCHNITT X: DIE NACHBEREITUNG DER BUNDESVERSAMMLUNG

§ 41 (Protokoll)

Über die Sitzung der Bundesversammlung wird von der Bundesstelle ein Protokoll angefertigt. Es muss mindestens Tag, Ort und Zeitdauer der Sitzung; die Tagesordnung; die Namen der erschienenen Mitglieder; die Namen der amtierenden Vorsitzenden; die gemäß § 8 getroffenen Feststellungen; eine Inhaltsangabe der Beratungen; alle schriftlichen oder zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen; die gestellten Anträge; die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

§ 42 (Genehmigung des Protokolls)

- (1) Das Protokoll wird binnen 30 Tagen an die Mitglieder der Bundesversammlung versandt.
- (2) Es ist genehmigt, wenn binnen 30 Tagen nach dem Versanddatum kein Einspruch erfolgt.
- (3) Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Bundesversammlung auf ihrer nächsten Sitzung vor Eintritt in die Tagesordnung (§ 6).
- (4) Der Vollzug von Beschlüssen wird durch Einsprüche gegen das Protokoll nicht gehemmt.

ABSCHNITT XI: DER BUNDESAUSSCHUSS

§ 43 (Finanzunterlagen)

- (1) Die zur Erfüllung der in Artikel 62 (Übertragbare Aufgaben) der Bundessatzung beschriebenen Aufgaben des Bundesausschusses nötigen Finanzunterlagen gelten als Vorlagen im Sinne von § 9 (Beratungsgegenstände).
- (2) Abweichend von § 9 (3) findet über diese auch eine Beschlussfassung statt.

ABSCHNITT XI: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44 (Zustellungen)

Die aufgrund dieser Geschäftsordnung notwendigen Mitteilungen an die stimmberechtigten Mitglieder können den Diözesan- und Landesstellen mit fristwahrender Wirkung zugestellt werden.

§ 45 (Auslegung der Geschäftsordnung)

- (1) Über während einer Sitzung auftauchende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die/der Vorsitzende.
- (2) Eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Auslegung einer Vorschrift der Geschäftsordnung kann nur die Bundesversammlung nach vorheriger Beratung im Bundesvorstand beschließen (Art. 92 der Bundessatzung bleibt unberührt).

§ 46 (Abweichungen von der Geschäftsordnung)

Abweichungen von der Geschäftsordnung können im Einzelfall mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden, soweit die Bestimmungen der Bundessatzung dem nicht entgegenstehen.

§ 47 (Änderungen der Geschäftsordnung)

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung können nach vorheriger Beratung im Bundesvorstand durch die Bundesversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Anwesenden, mindestens der Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind mit einer Frist von 30 Tagen vor Beginn der Sitzung im Wortlaut zu stellen.

§ 48 (Inkrafttreten)

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage der Unterzeichnung durch den Bundesvorstand in Kraft.

Rhöndorf, 25. Mai 2017



Stephan Barthelme
Bundesvorsitzender



Tobias Müller
Bundesvorsitzender



Stefanie Rothermel
Bundesvorsitzende



Daniel Steiger
Bundesseelsorger

